

MERKBLATT UNTERHALTSREALISIERUNG

Australien

1. Aufenthaltsermittlung

- kein zentrales Meldewesen, die Daten werden dezentral verwaltet (zB Steuerbehörde, Führerscheinbehörde etc)
- Anfrage an das Bundesamt für Justiz (BfJ) gem. UN-Übk. 1956 (entweder im Vorfeld zur Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung in Australien oder im Rahmen der Durchsetzung eines vorhandenen Unterhaltstitels)
- Beauftragung einer Detektei (kostenintensiv, ca. 500 EUR)

2. Titelschaffung

Außergerichtlich

- Deutsche Botschaft in Canberra
- Deutsches Generalkonsulat in Sydney

Gerichtlich

- Antragsgegnergerichtsstand:
 - behördliche Unterhaltsfestsetzung: *Child Support assessment* (Die Behörde „*Services Australia*“ berechnet auf Antrag die Höhe des zu leistenden Unterhalts)
 - gerichtliche Unterhaltsfestsetzung (wird eher verwendet, wenn andere Familiensachen geklärt werden müssen)
 - bei Einigkeit: Antrag beim *Federal Circuit & Family Court* zur Aufnahme einer Vereinbarung (sog. *Consent Order*)
 - streitiges Verfahren: Antrag beim *Federal Circuit & Family Court* auf Erlass eines *Maintenance Order*
- Berechtigtergerichtsstand: Amtsgericht am Sitz des für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständigen Oberlandesgerichts

3. Anerkennung deutscher Unterhaltstitel

- Rechtsgrundlage: Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2.10.1973 (HUÜ 1973)
- zuständig für die Vollstreckbarerklärung/Registrierung: *Services Australia*

4. Vollstreckung

- zuständige Vollstreckungsstelle: *Services Australia*
- Rechtsgrundlage: *Child Support (Registration and Collection) Act 1988*
- Ermittlung von pfändbarem Vermögen bzw. Einkommen von Amts wegen
- Einleitung geeigneter Vollstreckungsmaßnahmen von Amts wegen

5. Behördliche Verfahrenshilfe (Unterstützung durch Zentrale Behörden)

- Rechtsgrundlage: UN-Übk. 1956
- s. **Checkliste „Bearbeitung von Unterhaltsfällen mit Auslandsbezug“**, abrufbar in der [DIJuF-Materialsammlung zur Unterhaltsrealisierung](#), und DIJuF-Themengutachten **TG-1283** zur Titulierung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, abrufbar auf [KiJuP-online](#)

6. Kosten

- Rechtshilfe- und Vollstreckungsverfahren gebührenfrei
- Übersetzungskosten können anfallen, wenn der Unterhaltstitel übersetzt werden muss.
- ggf. Antrag auf Befreiung von der Erstattungspflicht gem. § 10 Abs. 3 AUG im Rahmen der behördlichen Verfahrenshilfe möglich

•

7. WEITERE INFORMATIONSQUELLEN

- DIJuF-Länderanfrage JAmt 2024, 87

→ abrufbar auf [KiJuP-online](#)